

6. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tremsbüttel vom 3. Februar 1972“

vom 20. März 2024

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz wegen der
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tremsbüttel <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tremsbüttel vom 03.02.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 48), zuletzt geändert durch die 5. Kreisverordnung vom 19.03.2016 (Amtliche Bekanntmachung vom 22.03.2016 unter <https://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachungen-archiv-2016.html>), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem folgende Bereiche:

a) Gemarkung Vorburg, Flur 4 und 5:

- Die Flurstücke 152 und 28/4 der Flur 4 sowie 29/3 der Flur 5,
- Die östlichen Teile der Flurstücke 70/1, 27/1, 153, 30/1 der Flur 4 sowie das Flurstück 156 der Flur 5, die wie folgt begrenzt werden: Ausgehend von der südlichen Grenze des Flurstücks 209 der Flur 3, 4,5 m westnordwestlich dessen südöstlichen Eckpunktes, in Richtung Südsüdwesten verlaufend, parallel im Abstand von 11,5 m westlich der östlichen Grenze des Flurstücks 27/1, die nördliche und südliche Grenze des Flurstücks 153 Richtung Süden querend, mit einem bogenförmigen Verlauf die Flurstücke 30/1 und 156 querend bis an den westlichen Rand des Flurstücks 42/2 der Flur 5, 8 m nördlich dessen südlicher Flurstücksgrenze.

b) Gemarkung Vorburg, Flur 5 und 6:

- Die Flurstücke 57/1 der Flur 5 und 20/9 der Flur 6.

c) Gemarkung Tremsbüttel, Flur 3:

- Die Flurstücke 240, 27/71, 27/12, 27/13, 27/10, 27/80, 27/81, 27/83 und 42/7,
- Teile der Flurstücke 27/36, 27/86, 238, 239, 241, 27/88 und 27/89 mit folgender Umgrenzung: Beginnend in der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 27/70, den Verlauf der westlichen Grenze des Flurstücks 27/70 nach Norden auf 72 m fortführend, dabei die Flurstücke 27/36, 27/86, 238 und 239 querend bis ins Flurstück 241 hineinführend, hier nach Nordosten abknickend und 35 m, im Abstand von 12 m (südlicher Bereich) bis 10 m (nördlicher Bereich) zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 241, durch das Flurstück 27/88 und ins Flurstück 27/89 weiter in Richtung Nordosten verlaufend, nach den 35 m im rechten Winkel nach Südosten abknickend und im weiteren Verlauf das Flurstück 27/36 bis zur südöstlichen Flurstücksgrenze querend. Von hier aus entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 27/36 in Richtung Südwesten zurück bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 27/70.
- Teile der Flurstücke 27/70, 27/69, 222, 2/6, 209 und 27/79 mit folgender Umgrenzung: Vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 27/70 ausgehend entlang dessen westlicher Flurstücksgrenze in Richtung Süden führend, nach 87 m im rechten Winkel

abknickend nach Osten verlaufend, nach 38 m östlicher Richtung im rechten Winkel abknickend wiederum nach Süden und nach 103 m im rechten Winkel abknickend nach Osten verlaufend bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 27/12. Von hier aus folgt die Umgrenzung den westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 27/12 und 27/13 in Richtung Süden, führt in gleicher Linie weiter in Richtung Süden, quert dabei das Flurstück 222 und führt weitere 6 m in das Flurstück 2/6. Hier knickt die Umgrenzung nach Osten ab, verläuft im Abstand von 6 m zur südlichen Grenze des Flurstücks 222 in Richtung Osten, trifft nach 38 m auf die nordwestliche Grenze des Flurstücks 209, folgt dieser in Richtung Ostsüdosten und abknickend nach Nordosten bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 27/83, führt ab hier ohne Richtungsänderung weiter durch das Flurstück 209, schließt in leicht bogenförmigem Verlauf nach 152 m wieder an die nordwestliche Grenze des Flurstücks 209 an und folgt dieser weitere 167 m. An diesem Punkt knickt die Umgrenzung im rechten Winkel nach Westnordwesten ab und verläuft durch das Flurstück 27/79. Nach 122 m knickt der Verlauf im rechten Winkel nach Nordnordosten und nach weiteren 67 m im Winkel von 110° nach Nordwesten ab und trifft nach 79 m auf den nordwestlichen Rand des Flurstücks 27/79. Von hier aus folgt die Umgrenzung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 27/79 in Richtung Südwesten mit weiterem Verlauf entlang der nördlichen Außengrenzen des Flurstücks 27/70 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 27/70.

d) Gemarkung Vorburg, Flur 1:

- Die Flurstücke 27/3 und 32/3,
- Die südlichen Teile der Flurstücke 26/5, 27/2 und 32/2, die durch folgende Linie begrenzt werden: Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 32/3 in Verlängerung dessen nördlicher Flurstücksgrenze in Richtung Westnordwesten bis an die westliche Grenze des Flurstücks 26/5 heran, 23,5 m südlich von dessen westlichem Eckpunkt.

e) Gemarkung Vorburg, Flur 1:

- Das Flurstück 6/4,
- Der südöstliche Teil des Flurstücks 6/1 und der südliche Teil des Flurstücks 9/1 sowie Teile der Flurstücke 72/2 und 10/2, die wie folgt umgrenzt werden: Ausgehend von der nördlichen Ecke des Flurstücks 6/4 in Verlängerung dessen westlicher Flurstücksgrenze in Richtung Nordnordosten führend, nach 14 m abknickend nach Südosten, im parallelen Verlauf zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6/4, die Flurstücke 6/1 und 9/1 querend bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 9/1, dem Grenzverlauf der Flurstücke 9/1 und 6/4 in Richtung Südwesten auf 38 m folgend, von hier nach Ostsüdosten abknickend und die Flurstücke 72/2 und 10/2 querend bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10/2. Von hier im spitzen Winkel nach Westen abknickend, die Flurstücke 10/2 und 72/2 querend bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 6/4.

f) Gemarkung Tremsbüttel, Flur 3:

- Die Flurstücke 10/24, 10/25, 10/29, 10/30, 10/34, 10/36, 10/37, 10/39, 10/41, 10/42, 10/44, 204,
- Der westliche Teil des Flurstücks 202, der durch eine Verbindungslinie zwischen dem östlichen Eckpunkt des Flurstücks 10/39 und dem nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 204 begrenzt wird.

g) Gemarkung Vorburg, Flur 3:

- Die Flurstücke 205, 206 und 208,
- Der östliche Teil des Flurstücks 61/2, der durch die geradlinige Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 208 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 61/2 begrenzt wird.

h) Gemarkung Vorburg, Flur 3:

- Die Flurstücke 25/5, 25/6,
- Die östlichen Teile der Flurstücke 18/16, 18/18, und 64/2, die durch eine Gerade zwischen dem westlichen Eckpunkt des Flurstücks 18/11 und dem westlichen Eckpunkt des Flurstücks 25/6 begrenzt werden.

i) Gemarkung Vorburg, Flur 3:

- Die Flurstücke 26/22, 26/23, 31/53, 31/56, 31/57,
- Der östliche Teil des Flurstücks 162, der folgt begrenzt wird: Ausgehend von einem Punkt auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 162, 15 m südwestlich dessen nördlicher Flurstücksecke, in südsüdöstlicher Richtung das Flurstück querend bis an dessen südliche Grenze heran.

j) Gemarkung Tremsbüttel, Flur 3:

- Die Flurstücke 20/7, 20/9, 20/12, 20/13, 20/14, 20/15, 27/48, 44/11, 232 und 233,
- Die westlichen Bereiche der Flurstücke 10/12 und 231, die durch folgende Linie begrenzt werden: Ausgehend von einem Punkt 67 m westnordwestlich der südlichen Ecke des Flurstücks 10/13 auf dessen Flurstücksgrenze, in südlicher Richtung bis an die südliche Grenze des Flurstücks 10/12 heran, diese 32,5 m nach Westen aufnehmend, von dort in südsüdwestlicher Richtung auf die zweitnördlichste Ecke des Flurstücks 20/9 treffend.

k) Gemarkung Vorburg, Flur 5 und 6:

- Die Flurstücke 48/4, 48/5, 48/9, 48/10, 174 und 175, Flur 5, sowie das Flurstück 191 der Flur 6,
- Der nordöstliche Teil des Flurstücks 190, Flur 6, dessen Begrenzung wie folgt verläuft: Vom südlichen Eckpunkt des Flurstückes 191, Flur 6, zu einem Punkt auf der westlichen Grenze des Flurstücks 18/4, Flur 6, 13 m südsüdwestlich dessen nördlicher Ecke.

l) Gemarkung Vorburg, Flur 4 und 6:

- Das Flurstück 34/3 der Flur 4 und die Flurstücke 1/6, 1/8, 1/9, 1/10, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16 und 1/17 der Flur 6,
- Der südliche Teil des Flurstücks 75/1 der Flur 4, der durch folgende Linie begrenzt wird: Ausgehend vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 34/3 der Flur 4 nach Südwesten, auf die nordöstliche Grenze des Flurstücks 37/6, Flur 4, treffend.
- Die westlichen Teile des Flurstücks 72, Flur 4, und des Flurstücks 1/5, Flur 6 sowie der südliche Teil des Flurstücks 7/1, Flur 6, die durch folgende Linie begrenzt werden: Ausgehend von einem Punkt 21 m nordöstlich der südlichen Ecke auf der Grenze des Flurstücks 7/1, Flur 6, in gerader Linie nordwestlich, 2 m nordöstlich des nördlichen Eckpunkts des Flurstücks 1/8, Flur 6, die Grenze des Flurstücks 72, Flur 4, querend bis an dessen nördliche Grenze heran.

m) Gemarkung Vorburg, Flur 6:

- Die Flurstücke 12/3, 12/4, 32/3, 32/4, 32/8, 32/9, 117/13,
- Die südlichen Teile der Flurstücke 119/16 und 32/6, die wie folgt umgrenzt werden: Ausgehend vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 117/13 in Verlängerung dessen nördlicher Grenze nach Osten, die Flurstücke 119/16 und 32/6 querend, nach 75 m Richtung Ostsüdosten abknickend bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 152.

n) Gemarkung Tremsbüttel, Flur 6:

- Die Flurstücke 38/8, 43/8, 202, 209, 210,
- Die wie folgt begrenzten nordwestlichen Teilbereiche der Flurstücke 45/2, 43/12, 43/13, 38/9, 138/4, 205, 206, 22/2, 201: Ausgehend von einem Punkt auf der östli-

chen Grenze des Flurstücks 71/34, 34 m südlich der nördlichen Ecke des Flurstückes 45/2. Von dort im rechten Winkel nach Osten abknickend, nach 33,5 m wieder nach Norden abknickend, in Richtung Norden die Flurstücke 45/2 und 43/12 querend. Nach 46 m vom vorigen Wendepunkt ausgehend trifft die Umgrenzung den östlichen Rand des Flurstücks 43/13 und folgt dem Verlauf fortführend an den östlichen Grenzen der Flurstücke 43/13, 38/8 und 38/9. 5 m vor der nördlichen Grenze des Flurstücks 38/9 verlässt die Umgrenzung die Flurstücksgrenze und führt nordnordöstlich in gerader Linie weiter durch die Flurstücke 38/9, 138/4, 205, 206, 22/2 und 201, um nach 72 m, 6 m nördlich der südlichen Grenze des Flurstücks 201, auf den Ostrand des Flurstücks 201 zu treffen.

o) Gemarkung Tremsbüttel, Flur 6:

- Die Flurstücke 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/12, 5/13, 5/14, 135/3,
- Der südöstliche Teil des Flurstücks 207, der durch folgende Linie begrenzt wird: Ausgehend vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 207, dessen Flurstücksgrenze in Richtung Nordnordwesten aufnehmend und in gerader Linie weiter in derselben Richtung bis an die Grenze des Flurstücks 5/2 heran,
- Der nordöstliche Teil des Flurstücks 208, der durch folgende Linie begrenzt wird: Ausgehend vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks 207, in südsüdöstlicher Richtung die in diesem Punkt auftreffende Grenze 6 m über die südliche Begrenzung des Flurstücks 207 hinaus in das Flurstück 208 hineinführend. An diesem Punkt knickt die Umgrenzung nach Osten ab, verläuft im Abstand von 6 m, mit einem leichten Knick, parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 208, knickt nach 29 m nach Norden ab und läuft auf die südliche Ecke des Flurstücks 5/5 zu.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 20.03.2024

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat